

Gehölz und Grünordnung im Geltungsbereich der Gemeinde Borkheide

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl.I/07, [Nr. 19], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020, und § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 GVBl. I/2013, [Nr. 3] zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]), in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.03.2022 mit Beschluss Nr. Bh-30-213/22 folgende Satzung zum Schutz des Grüns

§ 1 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Diese Satzung gilt für die Gemeinde Borkheide.

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches beschränkt sich die Satzung auf den im Zusammenhang bebauten Ort (§ 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne für die Gemeinde Borkheide. Die Festsetzungen dieser Satzung erstrecken sich nicht auf Bebauungspläne die vor 01/2022 rechtskräftig geworden sind, bis diese Bebauungspläne angepasst worden sind. Der Schutzbereich der Satzung erstreckt sich auf öffentliche und private Flächen.

(2) Die Waldgemeinde Borkheide zeichnet sich durch einen hohen Grünanteil, Bäume und eine harmonische Integration in die umgebenden Wälder aus. Die Gemeinde spricht sich für eine ökologische Grüngestaltung – auf Gemeindeflächen und in privaten Gärten – im Hinblick auf Pflanzung und Erhalt von insekten- und kleintierfreundlichen Bäumen, Sträuchern und Stauden aus. Zu der Gestaltung von Grundstücken zählt auch das Vorhandensein von Laub- und Nadelbäumen verschiedenen Alters. Auf Wohn- und Wochenendgrundstücken im Geltungsbereich dieser Satzung wird mittelfristig mindestens eine Summe von 100 cm Stammumfang* je 200 m² Grundstücksgröße angestrebt.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a) Bäume auf Waldflächen im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zweck dienen,
- d) Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) sowie abgestorbene und abgebrochene (Kronenverlust) Bäume.

(4) Andere naturschutzrechtliche Gehölzregelungen (z.B. in Schutzgebieten, für Alleen, Streuobstbestände) bleiben von der Satzung unberührt.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang aufgrund § 8 Abs. 2 BbgNatSchAG in Verbindung mit §§ 22 (1), 29 (1) BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:

1. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang* größer 60 cm gelten als geschützt.

Alle Nadelbäume mit einem Stammumfang* größer 90 cm gelten als geschützt, mit Ausnahme der Kiefer, diese erst ab einem Stammumfang von 120 cm.

*Stammumfang gemessen in 1 m Höhe über dem Boden oder bei kleinwüchsigen Bäumen unterhalb der Krone.

2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von jeweils 40 cm aufweisen,

3. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, nach der Eingriffsregelung dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften gepflanzt wurden.

(3) Für Kiefern gelten ab einem Stammumfang von 120 cm Sonderregelungen gemäß Paragraph 5 Absatz (6).

§ 3 Verbotene und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Verboten sind alle Einwirkungen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

(2) Zulässig sind fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, ordnungsgemäße Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege, sofern die Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht unterliegen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener, kranker oder scheuernder Äste,
2. die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils,
3. der Erziehungschnitt an Jungbäumen,
4. der Pflege-, Herstellungs- oder Aufbauschchnitt (bis zu einem Astumfang von 30 cm) an bestehenden bzw. zu entwickelnden Kopfbäumen
5. die Behandlung von Wunden,
6. die Beseitigung von Krankheitsherden und
7. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
8. fachgerechtes Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen
9. Ertragsschnitt an Obstbäumen.

(3) Zulässig sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Amtsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz- und Pflegeverantwortlicher

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte, einschließlich der Erbbauberechtigten, haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvolle Hecken sind durch die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln.

Die Amtsverwaltung hat die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei gebührenfrei zu beraten und zu unterstützen.

§ 5 Ausnahme, Genehmigungsverfahren

(1) Die Amtsverwaltung kann in Zusammenarbeit mit einem beauftragten Vertreter der Gemeindevertretung auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung zu vereinbaren ist.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baumbestand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Beschränkung verwirklicht werden kann,
- d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

e) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

f) ein Mindestbaumbestand von 1 geschützten Laub- oder Nadelbaum pro angefangene 200 qm Grundstücksgröße vorhanden ist oder die Ziele gemäß § 1 (2) erreicht sind.

(3) Ausnahmen sind, mit Begründungen für den Antrag, bei der Amtsverwaltung schriftlich und formlos oder zur Niederschrift zu beantragen. Dem Antrag ist eine einfache Lageskizze mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art und Stammumfang ersichtlich sind. Mit dem Antrag kann der Antragsteller Vorschläge für die Ersatzpflanzungen in Anzahl, Art und Größe machen. Die Amtsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden und widerruflich werden.

Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Die Ausnahmegenehmigung soll seitens der Amtsverwaltung schriftlich, innerhalb von vier Wochen, beantwortet werden.

(6) Für Kiefern nach Paragraph 2 Absatz (3) sind Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulässig, wenn diese in Art und Umfang mindestens zwei Wochen vor Umsetzung zusammen mit Angabe der geplanten Nachpflanzungen gemäß Paragraph 6 der Amtsverwaltung angezeigt wurden.

§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Diese soll auf dem eigenen Grundstück stattfinden.

(2) Alle Bäume sind im Verhältnis 1:1 durch Bäume mit einem Stammumfang von 12-16 cm zu ersetzen, das heißt ein Bestandsbaum wird durch einen neu gepflanzten, möglich ist auch einer, einer anderen Baumart, ersetzt. Eigene Anzucht in Baumschulqualität ist zulässig.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung(en) einen guten, d.h. der Baumart entsprechendem, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Baumes auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Sind Ersatzpflanzungen durch Bäume auf dem eigenen Grundstück nicht möglich, ist ausnahmsweise die Anpflanzung einer Hecke von min. 3 m Länge, min 40-80 cm Höhe der Sträucher, 3 Stück auf den laufenden Meter auf dem eigenen Grundstück zulässig.

(4) In allen anderen Fällen legt die Amtsverwaltung im Benehmen mit dem nach § 5 beauftragten Vertreter fest, wo die Ersatzpflanzung im Ortsgebiet vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einer beigefügten maßstäblichen Lageskizze unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.

(5) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz oder Hecke wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist.

Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen, sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Gemeinde Borkheide zu verwenden.

§ 7 Betreten von Grundstücken

Angestellte des Amtes Brück bzw. von ihr Beauftragte sind nach Vorankündigung berechtigt, zum Zweck des Vollzuges dieser Satzung erforderliche Untersuchungen vor Ort im Einvernehmen mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten durchzuführen, das heißt unter anderem auch, die betreffenden Grundstücke zu betreten. Sofern Gefahr im Verzug besteht bzw. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten dies rechtfertigt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Die Befugten haben sich unaufgefordert auszuweisen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in Ihrem Aufbau wesentlich verändert,

b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt

c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

d) der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 dieser Satzung gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

e) entgegen § 6 Ersatzpflanzungen beseitigt oder beschädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist, gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 BbgNatSchAG und im Sinne der §§ 35 - 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie nach § 3 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Amtsdirektor des Amtes Brück.

§ 9 Gebühren

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 5 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück vom 6. September 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, das Amt Brück, das Amt Niemegk und die Gemeinde Wiesenburg/Mark „Flämingbote“ am 20. Oktober 2006, Nr. 4) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 23.03.2022



Marko Köhler
Amtsdirektor

Anlage: mögliche Baum- und Straucharten für Ersatzpflanzungen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretung am 10.03.2022 beschlossene Gehölz und Grünordnung im Geltungsbereich der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 23.03.2022



M. Köhler
Amtdirektor

Die vorstehende Satzung wurde am 8.4.2022 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 27. APR. 2022



M. Köhler
Amtdirektor

Anlage:

mögliche Baumarten für Ersatzpflanzungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Standortansprüche				
		Bodenfeuchte			Nährstoffversorgung	
				trocken		arm
Ahorn, Bergahorn	Acer pseudoplatanus					
Feldahorn	Acer campestre			x		x
Spitzahorn	Acer platanoides			x		
Birke, Moorbirke	Betula pubescens					x
Sandbirke	Betula pendula			x		x
Rotbuche	Fagus sylvatica					
Eberesche	Sorbus aucuparia			x		x
Stieleiche	Quercus robur					x
Traubeneiche	Quercus petraea			x		x
Elsbeere	Sorbus torminalis					
Erle, Schwarzerle	Alnus glutinosa					x
Esche	Fraxinus excelsior					
Hainbuche	Carpinus betulus			x		x

Schwarzpappel	Populus nigra					x
Zitterpappel	Populus tremula			x		x
Linde, Sommerlinde	Tilia platyphyllos			x		
Winterlinde	Tilia cordata					
Ulme, Bastardulme	Ulmus x hollandica					
Bergulme	Ulmus glabra					
Feldulme	Ulmus minor					
Flatterulme	Ulmus laevis					
Weide, Bruchweide	Salix fragilis					x
Salweide	Salix caprea			x		x
Silberweide	Salix alba					x
Wildapfel	Malus sylvestris			x		x
Wildbirne	Pyrus pyraster			x		x
Wildkirsche	Prunus avium			x		
Pflaume	Prunus domestica			x		x
Baumhasel	Corylus colurna					
Eibe	Taxus baccata					
Ess-Kastanie	Castanea sativa			x		
Mehlbeere	Sorbus aria			x		
Platane	Platanus acerifolia			x		
Robinie	Robinia pseudoacacia			x		x
Rosskastanie	Aesculus hippocastanum			x		

Rosskastane (rotblühend)	Aesculus carnea			x		x
Roteiche	Quercus rubra			x		x
Schnurbaum	Sophora japonica			x		x
Speierling	Sorbus domestica			x		
Ginko	Ginko biloba			x		x
Gleditschie	Gledistia triacanthos			x		x
Weißdorn	Crataegus monogyna			x		x

mögliche Heckenpflanzen:

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
 Himbeere (*Rubus idaeus*)
 Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Gewöhnlicher Heide-Wacholder (*Juniperus communis*)
 Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*)
 Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
 Echte Mispel (*Mespilus germanica*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*)
 Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 Filz-Rose (*Rosa tomentosa*)
 Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
 Gewöhnliche Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*)
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*)
 Mitteleuropäische Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
 Kornelkirsche (*Cornus mas*)
 Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
 Seidelbast (*Daphne mezereum*)
 Steinweichsel (*Prunus mahaleb*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)
Stachelbeere (*Ribes uva-crispa*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Strauchhasel (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
Besen-Ginster (*Cytisus scoparius*)
Gemeiner Faulbaum (*Frangula alnus*)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*)
Silber-Weide (*Salix alba*)
Ohr-Weide (*Salix aurita*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Grau-Weide (*Salix cinerea*)
L. Bruch-Weide (*Salix fragilis*)
Lorbeer-Weide (*Salix pentandra*)
Purpur-Weide (*Salix purpurea*)
Mandel-Weide (*Salix triandra*)
Korb-Weide (*Salix viminalis*)
Hohe Weide/Kopf-Weide (*Salix x rubens* o. *S. alba x fragilis*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)